

Gewaltschutzordnung

des

SC DHfK Leipzig e.V.

Präambel

Der Verein SC DHfK Leipzig e.V. bekennt sich zum gewaltfreien Umgang aller Mitglieder, Übungsleiter und Mitarbeiter miteinander. Er lehnt jedwede Form von Gewalt ab und ist sich seiner hohen Verantwortung seinen Mitgliedern, Übungsleitern und Mitarbeitern gegenüber bewusst. In dem Bestreben, diese Ziele umzusetzen und dauerhaft zu sichern, gibt er sich die vorliegende Ordnung.

§ 1 Gewaltschutzbeauftragter, Vereinsverantwortlicher

Der Vorstand bestimmt durch Beschluss einen Gewaltschutzbeauftragten innerhalb des Vereins, aber außerhalb des Vorstands, als Anlaufstelle, bei der Vorfälle gemeldet und Hilfe gesucht werden können. Er nimmt eine 1. Prüfung des Vorfalls vor und sorgt für eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner. Durch ihn erfolgt ggf. auch eine Weitervermittlung an externe Anlaufstellen. Er ist regelmäßig zu schulen.

Der Gewaltschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, die durch sein Amt anfallenden Kosten trägt der Verein.

Der Gewaltschutzbeauftragte ist verpflichtet, die anliegende Vertraulichkeitserklärung abzugeben.

Der Vorstand benennt weiter ein Mitglied als Vereinsverantwortlichen für das Thema Gewaltschutz auf der Ebene des Vorstands. Auch dieser ist verpflichtet, die **anliegende** Vertraulichkeitserklärung abzugeben.

§ 2 Verhaltenskodex

Alle Trainer und Übungsleiter, die für den Verein tätig sind, verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Annahme des im **Anhang** enthaltenen Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend und des DOSB sowie der ebenfalls im **Anhang** enthaltenen Verhaltensregeln.

§ 3 Schulungen zur Prävention

Alle Trainer und Übungsleiter, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, nehmen regelmäßig, spätestens bei der Verlängerung ihrer Trainerlizenz, an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) teil.

§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verlangt von allen Trainern und Übungsleitern, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses des Bundesamtes für Justiz. Die Vorlage ist mindestens mit jeder Verlängerung der Trainerlizenz bzw. alle 4 Jahre zu erneuern.

Der Verein übergibt seinen Trainern und Übungsleitern zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ein Schreiben, das die kostenfreie Ausfertigung ermöglicht.

Anlass, Umfang sowie datenschutzrechtliche Handhabung ergeben sich aus dem **anliegenden** Merkblatt.

§ 5 Krisenintervention

5.1 Aufgaben des Gewaltschutzbeauftragten

Der Gewaltschutzbeauftragte steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung.

Einfache Konflikte, zum Beispiel eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Gewaltschutzbeauftragte zum Beispiel durch das Moderieren eines Gesprächs selber lösen. In diesem Fall sind die Angaben des Anzeigenden soweit wie möglich zu bestätigen. Hierfür kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Im Vorfeld dieser Gespräche ist klarzustellen, dass es um eine wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

Bei einem ernstem Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Gewaltschutzbeauftragte nicht selbst tätig werden. Seine Aufgabe besteht dann darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder - nach eigener Wahl - eine andere externe Anlaufstelle (Landessportbund, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese Institutionen.

5.2 Grundsätze des Verfahrens

Bei einem Verdacht gegen eine konkrete Person steht das Opfer im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. Trotzdem ist vorbehaltlos zu klären, ob die Anschuldigungen zu Recht bestehen.

Sämtliche Maßnahmen sind schnellstmöglich zu ergreifen.

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte ist zu unterlassen. In jedem Fall ist der Vorstandsverantwortliche zu informieren.

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Gewaltschutzbeauftragten trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalt des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk ist sicher zu archivieren und jedwedem Zugriff Dritter entzogen aufzubewahren. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mail- oder Chat-Verläufen.

5.3 Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher Grenzverletzungen, bei den die Möglichkeit einer Straftat ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel keine besonderen Sofortmaßnahmen erforderlich. Das abschließende klärende Gespräch mit den Beteiligten soll kurzfristig geführt werden.

In allen anderen Fällen sollten vereinsinternen Maßnahmen ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichende Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit Opfern zu verhindern, in dem bspw. für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei Trainings- und Wettkampfveranstaltungen gesorgt wird.

5.4 Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher Grenzverletzungen, bei denen die Möglichkeit einer Straftat ausgeschlossen werden kann, muss nach Klärung des Sachverhalts umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Gewaltschutzbeauftragten hat ein Vorstandsmitglied teilzunehmen. In dem Gespräch ist der Verletzer sachlich und

ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt zu konfrontieren und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts zu bitten. Widersprechen sich seine Darstellungen und die des Opfers oder der Zeugen, sind dem Verletzer diese Aussagen vorzuhalten. Am Gesprächsende muss eine konkrete Vereinbarung erfolgen, um den Vorgang abschließen zu können, bspw.

- ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer, in dem sich der Verletzer entschuldigen kann,
- die schriftliche Verpflichtung des Verletzers, die gesetzten Regeln künftig einzuhalten oder
- die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Fall einer Wiederholung drohen.

In allen anderen Fällen sind weitere Veranlassungen ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu treffen.

5.5 Rechtsberatung

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollte der Gewaltschutzbeauftragte möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, bspw. durch die Anlaufstelle des Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

5.6 Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden/Landesverband

Bereits beim geringsten Verdacht einer strafbaren Handlung ist unverzüglich zu handeln. Die Einbeziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch den Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig.

Bei Einschreiten durch Polizei oder Staatsanwaltschaft kooperiert der Verein mit diesen Behörden uneingeschränkt. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist zu vermeiden, Maßnahmen des Vereins sind bis zur Freigabe von Polizei oder Staatsanwaltschaft ausgesetzt.

5.7 Kontakt gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit

Mit Ausnahme von Fällen einfacher Grenzverletzungen ohne die Möglichkeit einer Straftat erfolgen Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch den Landesverband.

Anlagen:

- Vertraulichkeitserklärung
- Ehrenkodex des DOSB
- Verhaltensregeln Trainer/Übungsleiter
- Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Vertraulichkeitserklärung des SC DHfK Leipzig e. V. zum Gewaltschutz

Der Verein SC DHfK Leipzig e.V. hat sich zum Gewaltschutz verpflichtet. Deshalb nehmen Mitglieder des Vereins in besonderen Funktionen als Gewaltschutzbeauftragte, im Vorstand oder in den Abteilungen Aufgaben wahr, die u.a. darin bestehen:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegenzunehmen, auf Einträge zu prüfen und danach zu vernichten oder zurückzugeben
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen zu bearbeiten.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der Betroffene selbst, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat,
- die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins,
- der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der haftende Vorstand des Vereins die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat,
- die Ansprechpartner des eigenen Bundesverbandes bzw. des DOSB zur Ausstellung von Trainerlizenzen
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft.

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Berechtigter“ ist, werde ich Kontakt zum Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz des Vereinsvorstands ... aufnehmen, bevor ich Daten oder Informationen offenbare.

Name, Vorname

Ort, Datum Unterschrift

Verhaltensregeln für Trainer und Übungsleiter

Diese Regeln gelten vordringlich im Kinder- und Jugendbereich. Sie sollten jedoch vom Grundsatz her auch im Erwachsenenbereich Anwendung finden.

1. Körperliche Kontakte

Körperliche Kontakte zu den anvertrauten Personen dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Sie dürfen nicht gegen den Willen der Kinder/Jugendlichen geschehen und müssen angemessen sein.

2. Umgang mit Foto- und Videomaterial

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere die anvertrauten Personen, werden nicht in ehrverletzender oder herablassender Weise abgelichtet. Ebenso darf die Intimsphäre dieser Personen in keiner Weise durch Ablichtungen beeinträchtigt werden.

Es werden keine Bilder oder Videos veröffentlicht, durch die Personen diskreditiert werden oder durch die ihnen Schaden entstehen werden kann.

Veröffentliche Fotos und Videos auf Webseiten, in Sozialen Medien und Chat-Kanälen dürfen nur vereinsüblichen Aktivitäten wie Training, Wettkämpfe, Vereinsfeiern u.ä. enthalten.

3. Dusch- und Umkleidesituationen

Wir duschen nicht gemeinsam mit uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Während des Umziehens sind wir in den Umkleiden nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

4. Maßnahmen mit Übernachtungen

Wir übernachten nicht mit uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Mitglied in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

5. Mitnahme in den Privatbereich

Uns anvertraute Kinder und Jugendliche nehmen wir nicht in unseren Privatbereich mit, es sei denn, dass dazu die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

6. Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Mitglieder machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Mitglied erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Startplatz, die Entbindung von Teampflichten usw.

7. Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Wir teilen mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

8. Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzustimmen.

UMGANG MIT DEM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS IM VEREIN

Das erweiterte Führungszeugnis (erwFZ) wird vom Bundesamt für Justiz erteilt und kann dort oder in den Bürgerämtern beantragt werden. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos. Nähere Einzelheiten sind unter www.bundesjustizamt.de zu finden (s. Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses). Im Rahmen der Vorlage des erwFZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Folgende Mindeststandards müssen beim Umgang mit dem erwFZ im Verein eingehalten werden:

1. einsichtsberechtigter Personenkreis

Einsichtsberechtigt sind der Vereinsverantwortliche beim Vorstand, der Gewaltschutzbeauftragte, ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied der Geschäftsstelle sowie die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter. Diese Personen müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.

2. vorlagepflichtiger Personenkreis

Vorlageverpflichtet sind alle Trainer und Übungsleiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Darüber hinaus können vom Präsidium weitere Personen auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt werden. Der Vorstand sollte mit gutem Beispiel vorangehen – unabhängig von einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

3. Information

Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erwFZ sowie über das Verfahren informieren. Dies erfolgt unter Beifügung der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über die Abteilungsleitungen (s. Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses).

4. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des erwFZ bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Das Original verbleibt bei der zur Vorlage des erwFZ verpflichteten Person.

5. Datenspeicherung

Die Speicherung der Inhalte und des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nur im Rahmen des § 72a Abs. 5 SGB VIII zulässig.

6. Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erwFZ ist wie folgt zu differenzieren: Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden. Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, hat der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erwFZ dürfen nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.